

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erschienene Verbot der Ausfuhr des Getraides aus Cisalpinien hinzusetzt, welches die Lage dieses Landes noch drücken der macht, so hoffen sie mit Zuversicht, in der Entrichtung der Grundabgabe von der Regierung einige Nachsicht erhalten zu können, und bitten, daß durch einen Handlungstraktat oder andere Mittel, diesen Ländern die freye Ausfuhr des Getraides aus Cisalpinien von der Regierung zugesichert werde.

Die Vet. Commission trägt darauf an, diese Bittschrift mit Empfehlung und mit Auftrag, sich besonders mit den Verhältnissen dieser Gegenden gegen Cisalpinien in Rücksicht der Getraideausfuhr zu beschäftigen, der Vollziehung zu übersenden. Angenommen.

6. Das Capitel der Collegiatkirche von St. Lorenzo in Lugano begehrt, daß nach dem 38. §. des Finanzgesetzes, welcher die Besoldung der Geistlichen von den Abgaben befreyet, auch seine wenige Grundstücke, wovon der Ertrag seine einzige Besoldung ausmacht, von der Grundsteuer befreyet werden möchten. — Dieser Bittschrift ist ein Verzeichniß des Einkommens und der Beschwerden des Capitels beygelegt.

Die Vet. Commission trägt an, diese Bittschrift der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie geben uns in Ihrer Botschaft vom 9. Juni den Wunsch eines Vorschlags zu einer bestimmten Verminderung der Grundsteuer zu erkennen. Ihre Einladung gründet sich hauptsächlich darauf:

Erstens, daß unter den vom Staate zu bestreitenden Ausgaben 1 1/2 Millionen dem Ministerium der Künste und Wissenschaften für den Unterhalt der Religions- und Schullehrer und für weitere Erziehungsanstalten, wegen des ausbleibenden Zehenden angeschrieben waren, welche Ausgabe nun nach Ihrem Erachten durch die Entrichtung desselben gedeckt sey.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ein um das Wohl seines Vaterlandes bekümmertes Mitbürger, an die Cantons-Deputirten in Bern. 8. acht Seiten. (Bern bey J. A. Ochs. August 1801).

Den Deputirten wird hier ans Herz gelegt, daß sie Männer von Erfahrung in die allgemeine Tag-satzung wählen sollen: „Hättest ihr nicht seit den drey

„letzten Jahren gegen diesenigen Kenntnisse und Ein-sichten mißtrauisch werden sollen, denen nicht die „Erfahrung zur Unterlage dienet?“ — Ferner sollen sie Männer wählen, „die die Meinung des Aus-„landes auf ihrer Seite haben, und deren Name „und Ruf schon Zutrauen einzublößen und den Unter-„handlungen einen glücklichen Fortgang zu verschaffen „fähig sind.“

Die Religion wird hierauf als Zaum für den Regenten und das Volk aufgestellt. „Es giebt hier keinen Mittelweg. Wer diesen Zaum „verschmäh't, der will ein Despot seyn. „Es ist also Noth, der Religion der Christen ihr An-„sehen wieder zu geben; dem Stande ihrer Lehrer wie-„der die gebührende Achtung und den nöthigen Einfluß „auf die Sitten zuzusichern; die zu seiner Bildung er-„forderlichen Institute wieder herzustellen, und ihn in die „gemächliche und in Absicht auf seine Bestallung und „und seinen Unterhalt unabhängige Lage zu setzen, in „welcher er zu den Zwecken des Staats brauchbar wird.“

„Den Städten sollen ihre seit Jahrhunderten von ihnen ausgeübten Rechte, nach den natürlichen Bil-ligkeitsgesetzen zugesichert; aber dann auch für die Land-bewohner, der Weg angebahnt werden, auf welchem sie zu allen den Eigenschaften, welche die Befugniß zur Verwaltung der Staatsämter erteilen, gelangen kön-nen. — Jedem Landmann demnach, der sich durch seine liberalere Erziehung, durch seine Talente und sittliche Eigenschaften, durch seine Begangenschaft und sein Vermögen zum Stadtbewohner qualificirt, sollte der Zutritt zum Bürgerrecht der Hauptstadt und der Land-städte unter billigen Bedingungen geöffnet; eine unter ge-mäßigte Polizeygesetze bedingte Handelsfreyheit sollte al-len Staatsbürgern gestattet, und durch bessere Schul- und Lehranstalten, die Stufenleiter, auf welcher jeder zu den ersten Würden in der Gesellschaft hinansteigen kann, aufgestellt werden.“

Voyage moral et sentimental de Paris à Berne, par P. Gallet. 2 Volumes; 8. à Paris chez Piladeau. An IX. 1801. S. 232 u. 196.

Der Titel dieses schulgerechten und in nicht gemeinem Grade langweiligen Romans, läßt glauben, es werde derselbe zum Theil auf Schweizerischem Boden gespielt. Dem ist aber nicht so: die paar rheatralischen Ausruffe über das Beinhaus von Murten, das Langhans'sche Grab-mahl u. s. w., die sich auf den letzten Blättern finden, sind in irgend einem Pariser Dachstübchen geschrieben.